

GEMEINDE TSCHAPPINA



STRAHLERGESETZ

I	ALLGEMEINES		3
	Zweck und Gegenstand	Art. 1	3
	Ausführung	Art. 2	3
	Gleichstellung der Geschlechter	Art. 3	3
II	BEWILLIGUNG		3
	Bewilligungspflicht	Art. 4	3
	Voraussetzung	Art. 5	3
	Ausschlussgründe	Art. 6	4
	Dauer	Art. 7	4
	Zeitliche Verbote und Einschränkungen	Art. 8	4
	Übernachtung im Freien (Campingverbot)	Art. 9	4
	Lokale Verbote	Art. 10	4
	Werkzeuge	Art. 11	4
	Verbotene Werkzeuge / Sprengverbot	Art. 12	4
	Helikopterflüge	Art. 13	5
	Sorgfaltspflicht	Art. 14	5
	Schadenhaftung	Art. 15	5
	Platzaufräumung	Art. 16	5
	Kluftschutz	Art. 17	5
	Schutz der Kluft	Art. 18	5
	Besondere Funde	Art. 19	6
III	PATENTE UND GEBÜHREN		6
	Erwerb und Gültigkeit der Bewilligung	Art. 20	6
	Gebühren	Art. 21	6
	Begleitpersonen	Art. 22	6
IV	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN		7
	Kontrollpflicht und Aufsicht	Art. 23	7
	Anzeigespflicht	Art. 24	7
	Strafbestimmungen	Art. 25	7
	Bewilligungsentzug und -verweigerung	Art. 26	7
	Anwendung	Art. 27	7
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		8
	Rechtsmittel	Art. 28	8
	Inkrafttreten	Art. 29	8

I Allgemeines

Zweck und Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien mit Werkzeugen (strahlen) auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Tschappina, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Ausführung

Art. 2

Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligung, ernennt die Aufseher und ist für die Einhaltung des Gesetzes verantwortlich.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

II Bewilligung

Bewilligungspflicht

Art. 4

Für das Gewinnen von Kristallen und Mineralien ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

Die Bewilligung ist persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar.

Mit dem Erhalt der Bewilligung anerkennt der Strahler die mit dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.

Voraussetzung

Art. 5

Die Bewilligung wird an natürliche Personen erteilt, die handlungsfähig sind und keine Ausschlussgründe erfüllen. Kinder unter 14 Jahren dürfen einen Bewilligungsinhaber gebührenfrei begleiten. Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, haben die Hälfte der ordentlichen Bewilligungsgebühr zu bezahlen.

Der Gesuchsteller hat den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von 2 Millionen Schweizer Franken global für Personen und Sachschäden zu erbringen.

Der entsprechende Versicherungsnachweis ist bei der Gemeinde bei der Bestellung eines Jahres- oder Wochenbewilligung vorzulegen.

Ausschlussgründe

Art. 6

Ausgeschlossen von der Gewinnung von Kristallen und Mineralien sind Personen:

a) die in den letzten fünf Jahren wegen Vergehen gegen dieses Strahlergesetz verstoßen haben;

b) die den Anweisungen der Aufsichtsorgane nicht Folge geleistet haben oder die Ausweis-, Kontroll-, Auskunft- oder Meldepflicht verletzt haben.

Dauer

Art. 7

Die Jahresbewilligung hat Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Der Gemeindevorstand kann für einzelne Gebiete andere Zeiten festlegen.

Zeitliche Verbote und Einschränkungen

Art. 8

a) Das Strahlen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

b) Vom 1. September bis 15. Oktober ist das Strahlen im eingezeichneten Perimeter gemäss Karte zum Strahlergesetz verboten. Im restlichen Gemeindegebiet ist das Strahlen während dieser Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Gemäss Anhang 1.

c) Vom 20. Dezember bis 30. März gilt gemäss Anhang 2 ein Zutrittsverbot.

Übernachtung im Freien (Campingverbot)

Art. 9

Auf dem ganzen Gemeindegebiet der Gemeinde Tschappina gilt ein generelles Campingverbot. Die Übernachtungen auf Park- und Ausstellplätzen sind verboten. Das Campieren ist ausschliesslich auf ausgewiesenen Plätzen zulässig.

Lokale Verbote

Art. 10

In Wäldern, Wiesen, Weiden, Alp-Wiesen und Alp-Weiden ist das Strahlen verboten. Der Gemeinde-Vorstand kann, wenn wichtige Umstände es erfordern, das Strahlen auch für andere Gebiete einschränken oder verbieten.

Werkzeuge

Art. 11

Das Strahlen ist nur mit den normalen, zur Kristall- und Mineraliengewinnung gebräuchlichen Werkzeugen gestattet. Es sind dies: Handfäustel, Spitzseisen, Meissel und Brechseisen (kleines Hebeisen)

Verbotene Werkzeuge / Sprengverbot

Art. 12

Die Verwendung von Bohr- und Abbaumaschinen ist verboten.

Jedes Sprengen zum Zwecke des Strahlens ist verboten.

Helikopterflüge

Art. 13

Flüge mit Helikopter im Zusammenhang mit Kristallsuchen sind verboten. Bei besonderen Funden kann der Vorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Sorgfaltspflicht

Art. 14

Der Strahler ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu beachten. Der Strahler hat Schäden jeglicher Art zu vermeiden.

Schadenhaftung

Art. 15

Der Strahler haftet für die Schäden, welche beim Strahlen verursacht werden.

Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden geahndet.

Platzaufräumung

Art. 16

Der Strahler hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass für Mensch und Tier keine Gefahren bestehen.

Er ist angehalten die Strahlort möglichst im vorgefundenen Zustand zu hinterlassen und Abfall fachgerecht an den vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

Kluftschutz

Art. 17

Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen aber diese noch nicht abgeschlossen, so gilt diese Kluft als belegt, wenn er sie mit einem oder mehreren Werkzeugen, mindestens aber mit einem Meissel kennzeichnet. Weiter muss die Kluft mit der Nummer der Strahlerbewilligung, mit den Namensinitialen und dem Datum der Kluftöffnung gekennzeichnet werden. Während den folgenden zwei Jahren darf die besetzte Kluft nicht durch andere Personen ausgebeutet werden.

Das Recht auf die Kluft endet, wenn die Person, welche diese besetzt, innerhalb der letzten zwei Jahren seit der Eröffnung der Kluft, nichts mehr ausbeutet oder diese verlassen hat. An den in Zukunft nicht mehr bearbeiteten Klüften sind Datum und Initialen so zu entfernen, dass ein anderer Strahler die Stelle absuchen kann.

Der Strahler darf zur gleichen Zeit höchstens zwei Klüfte auf dem Gemeindegebiet belegen, in keinem Fall jedoch eine ganze Felspartie. Die Belegung von mehr als zwei Klüften führt zum Entzug der Strahlerbewilligung.

Drittpersonen dürfen keine eigene Kluft innerhalb eines Radius von 10 Metern ab dem Eingang einer besetzten Kluft öffnen und ausbeuten.

Schutz der Kluft

Art. 18

Das Entfernen von Kristallen und Mineralien sowie Werkzeugen aus einer besetzten Kluft ist verboten und wird als Diebstahl eingestuft.

Funde von seltener Schönheit und Funde von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich oder für den Kanton gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers zu beanspruchen.

III Patente und Gebühren

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Tagesbewilligungen können auch von dem Gemeindevorstand beauftragte Personen ausgestellt werden.

- | | |
|---|------------|
| a) alle Gemeindegewohner | Fr. 150.- |
| b) alle Einwohner des Kt. GR und FW Eigentümer (Tschappina) | Fr. 400.- |
| c) alle in der Schweiz domizilierten Personen | Fr. 750.- |
| d) mit ausländischem Wohnsitz | Fr. 1000.- |
| e) Tagesbewilligungen (max. 3 pro Kalenderjahr) | Fr. 50.- |
| f) Wochenbewilligung (7 Tage) | Fr. 250.- |

Die Anzahl Tageskarten ist pro Person und Kalenderjahr auf 3 Tageskarten beschränkt.

Begleitpersonen unter 18 Jahren sind nicht gebührenpflichtig. Jegliches Benützen von Werkzeug ist diesen Begleitpersonen untersagt. Das Strahlen durch alle anderen Begleitpersonen ist gebührenpflichtig.

IV Ausführungsbestimmungen

Kontrollpflicht und Aufsicht

Art. 23

Der Strahler hat die Bewilligung auf seinen Strahlergängen auf sich zu tragen und den Aufsichtsbehörden der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

Die Forst- und Jagdorgane sind befugt, Kontrollen bei jedermann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Person auf Strahlergang ist.

Nebst der Strahlerbewilligung muss der Strahler auch einen gültigen Personalausweis (mit Foto) mit sich führen.

Die Berechtigung und Pflicht zur Durchführung von Kontrollen der Strahler haben:

- a) Gemeindevorstand, Alpmeister, Brunnenmeister
- b) Wildhüter der Region und deren Vertretung
- c) Revierförster
- d) die Polizeiorgane

Anzeigespflicht

Art. 24

Übertretungen dieses Gesetzes sind durch die Gemeindeaufsichtsorgane und Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden

Strafbestimmungen

Art. 25

Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- vom Gemeindevorstand geahndet und es muss mit einem Entzug der Strahlerbewilligung gerechnet werden.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 177 ff der kantonalen Strafprozessordnung. Kristalle und Mineralien, die in Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde.

Bewilligungsentzug und -verweigerung

Art. 26

Die erteilte Bewilligung kann bei Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung entzogen und die Erteilung einer neuen Bewilligung verweigert werden.

Anwendung

Art. 27

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Gemeindeaufsichtsorgane und sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes.

V Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 28

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen werden, kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Obergericht des Kantons Graubünden rekuriert werden

Inkrafttreten

Art. 29

Das vorliegende Strahlergesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Strahlergesetz vom 11. Februar 2016 als aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18. Februar 2025

Der Gemeindepräsident



Simon Gartmann

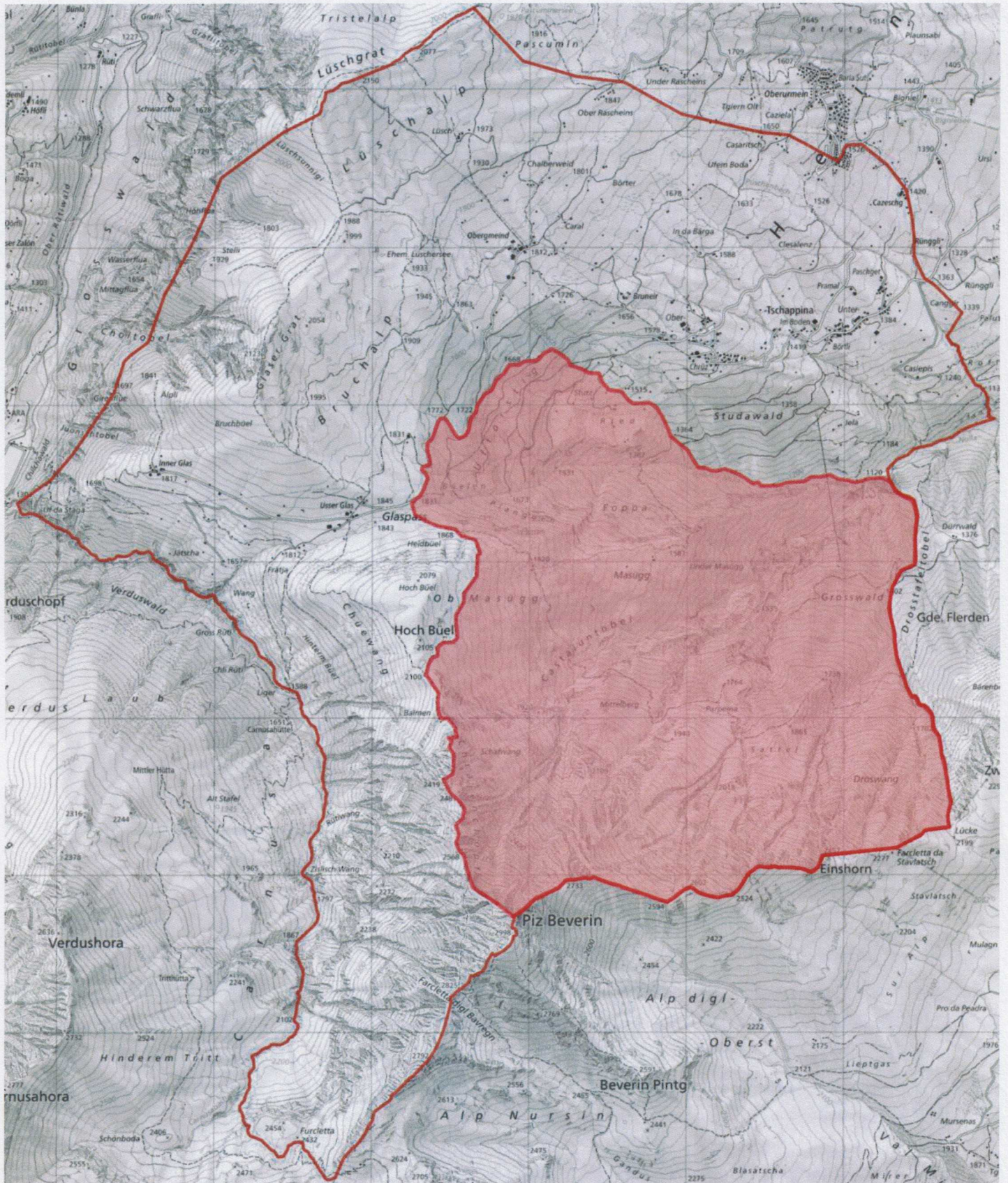
Der Gemeinde-Vizepräsident



Köbi Kessler



Karte zum Strahlergesetz – Anhang 1



**Artikel 8 «Zeitliche Verbote und Einschränkungen» / vom 01. September bis 15. Oktober
gesperrter Perimeter (rot eingefärbt)**

restliches Gemeindegebiet, strahlen erlaubt vom 09.00 bis 18.00 Uhr (ausser Wälder, Wiesen und Weiden)

Wildruhezone der Gemeinde Tschappina – Anhang 2



In der rot eingefärbten Zone gilt ein Zutrittsverbot. Durchqueren nur auf eingezeichnetem Weg (violett) gestattet.

Schutzzeit von 20. Dezember bis 30. März

Wildtiere brauchen Rückzugsgebiete in welchen sie nicht gestört werden. Die Ausscheidung von Wildruhezonen dient der Vermeidung übermässiger Störung gemäss Art. 7 Abs 4 des JSG als Antwort auf die zunehmende Freizeitnutzung. Beschluss: Nutzungsplanung 2005 Kt. GR.